



## Urkunde

Gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) ergeht folgender Beschluss:

### I.

Die Pfarrstelle Wickenrode, Kirchenkreis Kaufungen, wird in eine Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag umgewandelt.

### II.

Dieser Beschluss tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.

Kassel, den 14. September 2010

L.S.

Dr. H e i n  
Bischof

Landeskirchenamt Kassel, den 17. September 2010

## Richtlinien für die Supervision

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung am 31. August 2010 gemäß Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g der Grundordnung folgende Richtlinien erlassen:

### § 1

#### Geltungsbereich

Kirchliche Anstellungsträger ermöglichen haupt- und nebenberuflich Mitarbeitenden in Gemeinde- und Bildungsarbeit in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck die Teilnahme an Supervision. Diese Richtlinien erfassen ebenso die Mitarbeitenden in den evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder, in der pädagogischen und sozialarbeiterischen Tätigkeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Supervision ist beispielsweise angebracht für Mitarbeitende:

- die in ihrem Berufsalltag mit besonders komplexen Problemen und großen Belastungen arbeiten,
- die nach Übernahme neuer Aufgaben vor spezifischen Anforderungen stehen,

- nach bestimmten beruflichen Etappen eine Zwischenbilanz ziehen,
- die Konflikte mit beteiligten Personen im Rahmen ihres Dienstauftrages zu bearbeiten haben.

### § 2

#### Zielsetzung

(1) Supervision ist ein Prozess gemeinsamen Reflektierens beruflicher Praxis. Im Mittelpunkt dieses Prozesses stehen Menschen in ihrem beruflichen Handeln und in ihren sozialen Bezügen. Sein Ziel besteht darin, Denken, Fühlen und Handeln möglichst in Einklang zu bringen und somit eine effektive und situationsangemessene Arbeit zu fördern. In diesem Sinne dient Supervision sowohl der Qualifizierung als auch der psychischen Entlastung und Stabilisierung.

(2) Supervision in der Kirche will helfen, das berufliche Handeln in seiner Beziehung zum kirchlichen Auftrag sowie zu den Gegebenheiten des jeweiligen Arbeitsfeldes und den persönlichen Möglichkeiten zu verstehen und auszuüben. Dadurch werden kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrer Fähigkeit gestärkt, mit Menschen umzugehen, denen sie in ihrem Arbeitsfeld begegnen.

### § 3

#### Supervisoren

(1) Als Supervisorin oder Supervisor kann tätig werden, wer auf die landeskirchliche Supervisorenliste aufgenommen wurde. Die Aufnahme erfolgt nach folgenden Kriterien:

- anerkannte Ausbildungsabschlüsse gemäß Standards der Deutschen Gesellschaft für Supervision (DGSv) und der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie (DGfP),
- Mitgliedschaft in einem Dachverband, insbesondere in der DGSv oder DGfP,
- Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche.

(2) Über die Aufnahme auf die landeskirchliche Supervisorenliste entscheidet auf Antrag das Landeskirchenamt.

(3) Die landeskirchliche Supervisorenliste liegt im Landeskirchenamt vor und kann dort angefordert werden. In diese Liste aufgenommene Supervisoren können frei gewählt werden.

### § 4

#### Genehmigungsverfahren

Supervision wird beim Anstellungsträger beantragt oder vom Anstellungsträger veranlasst.

### § 5

#### Übernahme der Kosten

(1) Der Anstellungsträger bezuschusst genehmigte Supervision im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, und zwar:

bis zu 75 % bei Teamsupervisionen, jedoch höchstens 90,00 € je Einheit von 60 Minuten,  
 bis zu 75 % bei Gruppensupervisionen, jedoch höchstens 75,00 € je Einheit von 60 Minuten,  
 bis zu 75 % bei Einzelsupervision, jedoch höchstens 60,00 € je Einheit von 60 Minuten.  
 Der dafür erforderliche Zeitaufwand wird aufgeteilt bis höchstens 75% dienstliche und mindestens 25% private Zeit. Fahrtkosten werden nicht erstattet.  
 Ist keine Bezuschussung möglich, kann der erforderliche Zeitaufwand bis zu 100% dienstlich erfolgen.

(2) Wird die Supervision vom Anstellungsträger veranlasst, erfolgt die Kostenübernahme in voller Höhe. Der Zeitaufwand ist in diesem Fall zu 100% dienstlich. Fahrtkosten der Supervisanden werden nach der geltenden Reisekostenregelung erstattet.

#### § 6 Umfang

In der Regel umfasst ein Supervisionsprozess bis zu 12 Einheiten. Bei begründetem Bedarf ist auf Antrag eine Verlängerung möglich.

#### § 7 Kontrakt

(1) Die Durchführung der Supervision ist in einem schriftlichen Vertrag entsprechend beigefügtem Mustervertrag\* zu vereinbaren.

(2) Zwischen Supervisor und Supervisand darf kein Abhängigkeitsverhältnis bestehen.

#### § 8 Verschwiegenheit

Die an der Supervision Beteiligten unterliegen der Schweigepflicht. Das Recht der Beteiligten, von der Schweigepflicht zu entbinden, bleibt unberührt.

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten die bisherigen Richtlinien in der Fassung vom 2. Juni 1998 außer Kraft.

N a t t  
Prälatin

\* Von der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt wird abgesehen.

### **Änderung der Satzung der Stiftung „Lichtblick-Stiftung der Evangelischen Marienkirchengemeinde zu Hanau“**

Landeskirchenamt Kassel, den 6. August 2010

Der Stiftungsbeirat der Stiftung „Lichtblick-Stiftung der Evangelischen Marienkirchengemeinde zu Hanau“ hat im schriftlichen Umlaufverfahren gemäß Artikel 11 Absatz 5 der Stiftungssatzung die Änderung der Stiftungssatzung beschlossen.

Gemäß § 15 Kirchengesetz über kirchliche Stiftungen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 28. April 2007 in Verbindung mit § 20 Hessisches Stiftungsgesetz vom 4. April 1966, zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 6. September 2007, hat die Stiftungsaufsicht der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck die Satzungsänderung am 6. August 2010 genehmigt.

Gemäß Artikel 19 der Satzung wird der beschlossene Text nachfolgend bekannt gemacht.

Dr. K n ö p p e l  
Vizepräsident

In Artikel 8 Absatz 1 werden die Sätze:

„Für die Mitglieder ist jeweils ein Stellvertreter / eine Stellvertreterin zu benennen. Der Widerruf der Benennung ist jederzeit möglich.“

ergänzt.

### **Bildung des Zweckverbandes Ev. Jugendarbeit Vöhl**

Landeskirchenamt Kassel, den 15. September 2010

Die Kirchenvorstände der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Ederbringhausen, Oberorke und Vöhl sowie der Evangelischen Kirchengemeinde Obernburg-Itter, Kirchenkreis Frankenberg, haben durch übereinstimmende Beschlüsse gemäß § 2 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25) - Verbandsgesetz -, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. November 2005 (KABl. S. 218), die Bildung des Zweckverbandes Ev. Jugendarbeit Vöhl beschlossen.

Gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das Landeskirchenamt die vorgelegte Zweckverbandssatzung genehmigt.

Die genehmigte Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

D r. O b r o c k  
Oberlandeskirchenrat

### **Satzung des Zweckverbandes Ev. Jugendarbeit Vöhl**

#### Präambel

Zur Ermöglichung gemeinsamer Jugendarbeit bilden die Ev. Kirchengemeinden Ederbringhausen, Obernburg-Itter, Oberorke und Vöhl einen Zweckverband. Dabei wissen sie sich berufen zum Dienst am Evangelium von Jesus Christus, das in der Botschaft der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der Reformation bezeugt ist.

#### § 1

Der Zweckverband besteht aus der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ederbringhausen, der Evangelischen Kirchengemeinde Obernburg-Itter und den Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Oberorke und Vöhl. Er führt den Namen „Zweckverband Evangelische Jugendarbeit Vöhl“. Er hat seinen Sitz in Vöhl.

#### § 2

1. Dem Zweckverband werden nachstehende Aufgaben übertragen:
  1. Veranstaltungen der Jugendarbeit auf gemeindlicher und übergemeindlicher Ebene zu fördern, zu planen und durchzuführen, Verbindungen zu kirchlichen Werken und insbesondere den mit Jugendarbeit befassten Einrichtungen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zu pflegen.
  2. Personal einzustellen, das im Zweckverband tätig ist.
  3. Den ehren-, neben- und hauptamtlichen Personen in der Jugendarbeit im Bereich des Zweckverbandes eine qualifizierte Fortbildung und Begleitung der täglichen Arbeit zu ermöglichen.
2. Die inhaltliche Ausgestaltung der Jugendarbeit ist am Rahmenplan Jugendarbeit des Kirchenkreises zu orientieren.

#### § 3

Organ des Zweckverbandes ist der Vorstand.

#### § 4

Dem Vorstand gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. Die Pfarrstelleninhaber der beteiligten Kirchengemeinden.  
Bei der gemeinsamen Versorgung einer Pfarrstelle durch zwei Pfarrer gehört nur einer dieser Pfarrer dem Vorstand an, der vom Kirchenvorstand bestimmt wird.
2. Je ein gewähltes oder berufenes Mitglied aus den Kirchengemeinden Obernburg-Itter und Vöhl sowie ein weiteres gewähltes oder berufenes Mitglied aus den Kirchengemeinden Ederbringhausen oder Oberorke, die auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden. Für jedes gewählte oder berufene Mitglied ist eine Stellvertretung zu wählen.
3. Die Amtszeit des ersten Vorstandes endet, abweichend von Nr. 2, mit deren Neukonstituierung nach den nächsten auf die Errichtung des Zweckverbandes folgenden Kirchenvorstandswahlen.
4. Der Inhaber der hauptberuflichen Jugendarbeiterstelle nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil.
5. Der Vorstand kann weitere sachkundige Personen zu einzelnen Angelegenheiten beratend hinzuziehen.

#### § 5

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte das vorsitzende Mitglied, das stellvertretende vorsitzende Mitglied sowie eine Person für die Schriftführung. Ist das vorsitzende Mitglied ein Pfarrer oder eine Pfarrerin, so muss die Stellvertretung durch ein Laienmitglied des Vorstandes wahrgenommen werden. Ist das vorsitzende Mitglied ein Laie, so muss die Stellvertretung durch einen Pfarrer oder eine Pfarrerin wahrgenommen werden.

#### § 6

Der Vorstand tritt in der Regel viermal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Das vorsitzende Mitglied lädt die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich ein. Zu außerordentlichen Sitzungen beruft das vorsitzende Mitglied erforderlichenfalls kurzfristig ein, wenn dies von einem der Mitglieder des Vorstandes unter Angabe des Grundes beantragt wird.  
Im übrigen gelten die Artikel 29 bis 31 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck entsprechend. Der Vorstand ver-

tritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

### § 7

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Die Zweckverbandsumlage festzusetzen und über den Haushalts- und Stellenplan des Zweckverbandes zu beschließen.
2. Erarbeitung der Konzeption der Jugendarbeit.
3. Über Änderungen und Ergänzungen der Satzung des Zweckverbandes zu beschließen. Hierzu bedarf es der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der satzungsgemäßen Mitglieder.
4. Die Einstellung, den Einsatz und die Entlassung der Mitarbeitenden.
5. Die Wahrnehmung bzw. Delegation von Dienst- und Fachaufsicht.
6. Die Vertretung in der Öffentlichkeit.

### § 8

Beantragt eine Kirchengemeinde nachträglich eine Aufnahme in den Zweckverband, so ist den Kirchenvorständen der Mitgliedsgemeinden Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten zu geben. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Mitgliedsgemeinden über den Antrag. Der Aufnahmebeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Er wird wirksam mit der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

### § 9

1. Der Austritt einer Kirchengemeinde ist schriftlich unter Einhaltung einer einjährigen Frist zum Ende eines Rechnungsjahres möglich.
2. Über den Austritt einer Kirchengemeinde aus dem Zweckverband ist eine Vereinbarung zwischen dem Vorstand und dem betreffenden Kirchenvorstand abzuschließen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Kommt keine Vereinbarung zustande, so entscheidet das Landeskirchenamt.

### § 10

1. Über die Auflösung des Zweckverbandes entscheidet der Vorstand. Der Beschluss bedarf der Anwesenheit von mindestens 2/3 der satzungsgemäßen Mitglieder und einer Stimmenmehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.
2. Die Auflösung des Zweckverbandes kann nur zum Ende eines Rechnungsjahres beschlossen werden.

### § 11

Die nicht durch Zuweisung des Kirchenkreises, Zuschüsse von Dritten und anderen Erträgen gedeckten Kosten für die Aufgaben des Zweckverbandes werden von den beteiligten Kirchengemeinden nach dem Verhältnis der Gemeindegliederzahlen aufgebracht.

### § 12

Der Zweckverband bedient sich zur Erledigung der laufenden Verwaltung, insbesondere des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Dienste des Kirchenkreisamtes Waldeck-Frankenberg.

Diese Satzung tritt am 01.07.2010 nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

---

**Satzung des Förderkreises  
„Restaurierung und Erhaltung  
der Martinskirche Udenhain“  
der Evangelischen Martins-Kirchengemeinde  
Brachtal**

Landeskirchenamt Kassel, den 14. September 2010

Mit Verfügung vom 14.09.2010 hat das Landeskirchenamt die Satzung des Förderkreises der Evangelischen Martins-Kirchengemeinde Brachtal genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

D r. K n ö p p e l  
Vizepräsident

**Satzung des Förderkreises  
„Restaurierung und Erhaltung  
der Martinskirche Udenhain“  
der Evangelischen Martins-Kirchengemeinde  
Brachtal**

#### Präambel

Der Auftrag der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ist in der Präambel der Grundordnung folgendermaßen bestimmt: „Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ist gerufen zum

Dienst am Evangelium von Jesus Christus, das in der Botschaft der Heiligen Schrift gegeben ist und im Bekenntnis der Reformation bezeugt ist.“ Dieser Dienst geschieht vornehmlich in der Kirchengemeinde vor Ort.

Zur Unterstützung der Evangelischen Martins-Kirchengemeinde Brachtal in ihrer Verantwortung für die Martinskirche Udenhain wird ein Förderkreis gebildet.

### § 1

#### Zweck des Förderkreises

Zweck des Förderkreises ist es, Menschen für die Restaurierung und Erhaltung der Martinskirche sowie die Wehrmauer und das von ihr umfasste Gelände zu interessieren und für finanzielle Förderung dieses Vorhabens zu gewinnen.

### § 2

#### Rechtsstatus des Förderkreises

Der Förderkreis ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelischen Martins-Kirchengemeinde Brachtal.

Für die Zwecke des Förderkreises aufgebrauchte Mittel sind für die in § 1 genannten Aufgaben der Kirchengemeinde zweckgebundene Sondermittel, die nur nach Maßgabe dieser Satzung verwandt werden dürfen.

Für die Verwaltung sowie die Kassen- und Rechnungsführung der Sondermittel gelten die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck maßgeblichen Kirchengesetze und Verwaltungsvorschriften.

### § 3

#### Mitwirkungsberechtigte im Förderkreis

Mitwirkungsberechtigt im Förderkreis ist jede natürliche oder juristische Person, die im Interesse des Förderkreises mitwirken will und in schriftlicher Form ihren Beitritt erklärt hat und die innerhalb eines Kalenderjahres mindestens 18,00 € für den in § 1 genannten Zweck spendet.

Ein Austritt aus dem Förderkreis ist zu jeder Zeit in schriftlicher Form möglich, eine Rückerstattung eingezahlter Beträge erfolgt nicht.

### § 4

#### Förderkreisversammlung

Die Mitwirkungsberechtigten nach § 3 werden jährlich mindestens einmal zu einer Förderkreisversammlung eingeladen. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden des Förderkreises einberufen und geleitet, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter.

Der Förderkreisvorstand berichtet der Förderkreisversammlung über die neueste Entwicklung des geförderten Zwecks, die weiteren Planungen in diesem Bereich und die Verwendung der Förderkreismittel.

### § 5

#### Förderkreisvorstand

Der Förderkreisvorstand wird von der Förderkreisversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Er besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, wovon der Pfarrer der Kirchengemeinde Udenhain und der Bürgermeister der Kommune Brachtal geborene Mitglieder des Vorstandes sind.

Die Förderkreisvorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertreter oder Stellvertreterinnen. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden getroffen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden.

### § 6

#### Aufgaben des Förderkreisvorstandes

Das vorsitzende Mitglied des Förderkreisvorstandes, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, ist in der Zeit zwischen den Versammlungen Ansprechpartner des Kirchenvorstandes in Angelegenheiten des Förderkreises.

Es kann in Angelegenheiten betreffend den geförderten Zweck beratend zu Kirchenvorstandssitzungen eingeladen werden.

Es soll über neue Entwicklungen im geförderten Bereich durch den Kirchenvorstand frühzeitig informiert werden.

Es ist berechtigt, Anträge im geförderten Bereich an den Kirchenvorstand zu stellen.

Der Förderkreisvorstand kann aus besonderem, zu benennendem Grund gemeinsam die Einberufung einer außerordentlichen Förderkreisversammlung beantragen, wenn dieser Antrag von mindestens drei Förderkreisvorstandsmitgliedern unterstützt wird.

### § 7

#### Geschäftsordnung der Förderkreisversammlung

Den Vorsitz in der Förderkreisversammlung führt das vorsitzende Mitglied des Förderkreisvorstandes, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

Die Förderkreisversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Berechtigten beschlussfähig.

Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Über die Förderkreisversammlung wird von einem aus ihrer Mitte berufenen Protokollführer ein Beschlussprotokoll geführt, das von dem Protokollführer und vom vorsitzenden Mitglied des Förderkreisvorstandes zu unterzeichnen ist.

### § 8

#### Verwaltung und Verwendung der Förderkreismittel

Die Verwaltung der Förderkreismittel obliegt dem Kirchenkreisamt des Kirchenkreises Gelnhausen. Es wird ein gesondertes Objekt im Haushalt der Kirchengemeinde gebildet. Über die Verwendung

der Förderkreismittel entscheidet der Kirchenvorstand unter Beachtung der Zweckbindung. Bei seiner Entscheidung soll er die Beschlüsse der Förderkreisversammlung und des Förderkreisvorstandes nach Möglichkeit berücksichtigen.

§ 9  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt einen Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in Kraft.

---

Landeskirchenamt Kassel, den 30. August 2010

**Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln  
hier: Evangelische Kirchengemeinde Gemünden a. d. Wohra und Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinden Grünen, Mohnhausen und Schiffelbach**

Die alten Dienstsiegel der Evangelischen Kirchengemeinde Gemünden a. d. Wohra und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Grünen, Mohnhausen und Schiffelbach wurden aufgrund des Zusammenschlusses der Kirchengemeinden zur Evangelischen Kirchengemeinde Gemünden-Bunstruth außer Geltung gesetzt.

Dr. K n ö p p e l  
Vizepräsident

---

Landeskirchenamt Kassel, den 30. August 2010

**Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln  
hier: Evangelische Kirchengemeinden Hellstein, Schlierbach und Udenhain**

Die alten Dienstsiegel der Evangelischen Kirchengemeinden Hellstein, Schlierbach und Udenhain wurden aufgrund des Zusammenschlusses der Kirchengemeinden zur Evangelischen Martins-Kirchengemeinde Brachttal außer Geltung gesetzt.

Dr. K n ö p p e l  
Vizepräsident

Landeskirchenamt Kassel, den 30. August 2010

**Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln  
hier: Evangelische Kirchengemeinden der Johanneskirche, der Kilianskirche, der Markuskirche und der Nikolaikirche Korbach**

Die alten Dienstsiegel der Evangelischen Kirchengemeinden der Johanneskirche, der Kilianskirche, der Markuskirche und der Nikolaikirche Korbach wurden aufgrund des Zusammenschlusses der Kirchengemeinden zur Evangelischen Stadtkirchengemeinde Korbach außer Geltung gesetzt.

Dr. K n ö p p e l  
Vizepräsident

---

Landeskirchenamt Kassel, den 30. August 2010

**Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln  
hier: Evangelische Kirchengemeinde Schwabendorf und Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Bracht**

Die alten Dienstsiegel der Evangelischen Kirchengemeinde Schwabendorf und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bracht wurden aufgrund des Zusammenschlusses der Kirchengemeinden zur Evangelischen Kirchengemeinde Schwabendorf-Bracht außer Geltung gesetzt.

Dr. K n ö p p e l  
Vizepräsident

---

Landeskirchenamt Kassel, den 7. September 2010

**Außergeltungsetzen eines Dienstsiegels  
hier: Gesamtverband der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Bürgeln und Bauerbach**

Das Dienstsiegel des Gesamtverbandes der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Bürgeln und Bauerbach wurde aufgrund der Auflösung des Gesamtverbandes zum 31.12.2009 außer Geltung gesetzt.

Dr. K n ö p p e l  
Vizepräsident

**Amtliche Nachrichten**

die Wahrnehmung von Altenheimseelsorge in Schwalmstadt-Ziegenhain.

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs nach Präsentation.

(erneute Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit der mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragten Hilfspfarrerin)

**Wickenrode**, Kirchenkreis Kaufungen  
(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Bewerbungen bis zum 1. November 2010 **unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat T 1** (Theologisches Personal), Durchschrift an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat.

## Pfarrstellenausschreibungen:

### Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon (05 61) 93 78-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

### **Einhausen**, Kirchenkreis Marburg-Land

Mit der Pfarrstelle verbunden ist ein Zusatzauftrag, der in der Mitarbeit im Bereich Mission und Ökumene besteht.

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl und Präsentation.

(Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit des mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragten Hilfspfarrers)

### **Landau**, Kirchenkreis der Twiste

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

### **Obergeis**, Kirchenkreis Hersfeld

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

(erneute Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit des mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragten Hilfspfarrers)

### **Obervellmar**, Kirchenkreis Kaufungen

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

### **Schwarzenborn**, Kirchenkreis Ziegenhain

Mit der Pfarrstelle verbunden ist als Zusatzauftrag

## Stellenausschreibung:

### **Direktor bzw. Direktorin der Evangelischen Akademie in Hofgeismar**

Die Berufung erfolgt auf Vorschlag des Bischofs nach Anhörung von Kuratorium und Konvent durch den Rat der Landeskirche.

An der Evangelischen Akademie Hofgeismar ist die Stelle des Akademiedirektors / der Akademiedirektorin zu einem möglichst baldigen Zeitpunkt neu zu besetzen.

Als eine Einrichtung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck bemüht sich die Akademie um Beiträge zum besseren Verständnis der Gegenwart, zur aktuellen Verkündigung des Evangeliums und zur Lösung der in Kirche und Gesellschaft anstehenden Aufgaben. Ihre Schwerpunktthemen sind Kirche und Ökumene, der Dialog zwischen Theologie und Naturwissenschaften, Kunst und Kultur, Recht und Politik, Ökologie und Ökonomie, Bildung und ethische Grundfragen sowie Probleme der Regionalentwicklung.

Von der Akademiedirektorin / dem Akademiedirektor werden erwartet:

- Leitungs-, Management- und Motivationskompetenz,
- die Fähigkeit, eine kreative Atmosphäre zu schaffen und der Akademie neue Impulse zu geben,
- Sachkompetenz in gesellschaftspolitischen Fragen einschließlich ihrer theologischen und philosophischen Implikationen,
- die Fähigkeit, Tagungen zu eigenen thematischen Schwerpunkten zu organisieren und die Akademie als Ganzes im Blick zu behalten,
- Berufserfahrung in der Erwachsenenbildung,
- Wahrnehmung und Vertretung kirchlicher Belange.

Die Berufung erfolgt für die Dauer von acht Jahren im Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit.

Die Stelle ist dotiert nach Besoldungsgruppe A15.

Ein Einfamilienhaus ist als Dienstwohnung in Hofgeismar zu beziehen.

Nähere Auskünfte erteilen Oberlandeskirchenrat Dr. Eberhard Stock, Tel. 0561-9378260, sowie der Vorsitzende des Kuratoriums, Dirk Schwarze, Tel. 0561-69843.

Bewerbungen bis zum 1. November 2010 **unmittelbar an das Landeskirchenamt**, bei Pfarrerinnen und Pfarrern Durchschrift an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat.

---



Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 04183